

Satzung

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Mit folgender Änderungssatzung:

Satzung vom 31. März 2003 (NBL.NBWFK.Schl.-H.-H-2003, S.188)

Aufgrund des § 52 Abs. 2 und des § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Kliniken im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Juni 2000 und 13. Februar 2002 sowie mit Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Aufgaben

(1) Der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät obliegt die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung und Lehre innerhalb ihrer Wissenschaftsgebiete sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Sie erfüllt ihre Aufgaben selbständig im Rahmen des Hochschulgesetzes und der Universitätsverfassung.

§ 2 Organisation

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre ihrer Wissenschaftsgebiete.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sie sich der Einrichtungen der Fakultät, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie wirkt mit anderen Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zusammen.

§ 3 Siegel und Farbe

(1) Die Fakultät führt das herkömmliche Siegel der Kieler Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit dem Namen der Fakultät.

(2) Die Farbe der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist rot.

II. Aufgaben der Fakultät

§ 4 Aufgaben in der Forschung

(1) Im Rahmen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft und Forschung führt die Fakultät Habilitationen und Promotionen durch. Sie erlässt Habilitations- und Promotionsordnungen als Satzungen und verleiht aufgrund von Prüfungen die in den Ordnungen genannten akademischen Grade.

(2) Die Fakultät berichtet über die Forschung ihrer Mitglieder.

§ 5 Aufgaben in der Lehre

(1) Die Fakultät erlässt nach Genehmigung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums die Prüfungsordnungen.#

(2) Die Fakultät erlässt für die Studiengänge der von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete Studienordnungen.

(3) Die Fakultät sorgt dafür, dass die in den Studiengängen vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden. Sie verleiht durch die Dekanin oder den Dekan die in den Ordnungen vorgesehenen akademischen Grade.

(4) Die Fakultät koordiniert für jedes Semester zu Beginn des vorhergehenden Semesters unter Beteiligung der Lehrkräfte den Vorlesungsplan.

(5) Die Fakultät hat dafür Sorge zu tragen, dass das Mindestlehrangebot erfüllt wird.

§ 6

Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in der Lehre

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen ist in der Regel den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät vorbehalten. Entscheidungen nach § 99 Abs. 1 Satz 5-8 HSG fällt die Dekanin oder der Dekan.

(2) Unter Berücksichtigung von § 85 HSG ist jedes Mitglied des Lehrkörpers grundsätzlich verpflichtet, eine von ihm angekündigte Lehrveranstaltung abzuhalten, wenn regelmäßig mindestens drei eingeschriebene Hörerinnen oder Hörer an ihr teilnehmen.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis oder im Internet und auf jeden Fall am schwarzen Brett der Fakultät anzukündigen. Änderungen gegenüber dem Vorlesungsverzeichnis oder der Ankündigung im Internet sind der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen und am schwarzen Brett der Fakultät anzukündigen.

(4) Kann ein Mitglied der Fakultät aus zwingenden Gründen für mehr als zwei Wochen innerhalb eines Semesters eine für einen Studiengang erforderliche Lehrveranstaltung nicht abhalten, so soll die Dekanin oder der Dekan für eine Vertretung sorgen.

III. Gliederung

§ 7

Einrichtungen der Fakultät

(1) Die Fakultät bildet Einrichtungen gemäß § 58 HSG. Den Einrichtungen gehört jeweils das ihnen zugewiesene Personal an. Die Einrichtungen geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) Bei Änderung und Aufhebung von Einrichtungen sind die Professorinnen und Professoren und Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Einrichtungen zu hören.

(3) Unverzüglich nach der Wahl des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes einer Einrichtung ist der Dekanin oder dem Dekan darüber Mitteilung zu machen.

(4) Der Dekanin oder dem Dekan sind auf Verlangen Auskünfte über Vorgänge in den Einrichtungen der Fakultät durch die Leitung der Einrichtung zu erteilen, soweit diese Vorgänge die Fakultät betreffen.

§ 8

Bestehende Einrichtungen der Fakultät

(1) In der Fakultät bestehen folgende Institute:

1. Institut für Volkswirtschaftslehre
2. Institut für Betriebswirtschaftslehre
3. Institut für Statistik und Ökonometrie
4. Institut für Soziologie
5. Institut für Politische Wissenschaft
6. Institut für Regionalforschung
7. Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
8. Institut für Innovationsforschung

(2) Die Fakultät kann gemäß § 58 HSG weitere Institute bilden.

IV. Mitglieder und Organe

§ 9 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die ihr zugewiesenen Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Assistentinnen und Assistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes, die Lehrbeauftragten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 HSG, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes sowie die Studierenden, die nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Fakultät zugeordnet sind.

(2) Aus Drittmitteln finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach § 23 Abs. 2 HSG die Mitgliedschaft in der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beim Rektorat auf dem Dienstweg beantragen.

§ 10 Organe

Die Organe der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind:

1. der Fakultätskonvent,
2. das Dekanat.

§ 11 Fakultätskonvent

(1) Der Fakultätskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten der Fakultät soweit durch das Hochschulgesetz, die Universitätsverfassung oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Fakultätskonvent besteht aus:

1. Der Dekanin oder dem Dekan,
2. 11 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 6:2:2:1 und
3. der Frauenbeauftragten der Fakultät mit Antragsrecht und beratender Stimme.

(3) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

(4) Der Fakultätskonvent tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, während der vorlesungsfreien Zeit nur in unaufschiebbaren Fällen, zusammen.

(5) Der Fakultätskonvent wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die Dekanin oder den Dekan, eine erste

stellvertretende Prodekanin oder einen ersten stellvertretenden Prodekan und eine zweite stellvertretende Prodekanin oder einen zweiten stellvertretenden Prodekan. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätskonvents; passiv wahlberechtigt nur die dem Fakultätskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

(6) Die Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen und Prodekane können vom Fakultätskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 12

Besondere Aufgaben des Fakultätskonvents

(1) Der Fakultätskonvent bestellt auf Vorschlag des Dekanats für die Dauer von drei Jahren eine Professorin oder einen Professor als Fakultätsbeauftragte oder Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Die Aufgaben der oder des Fakultätsbeauftragten ergeben sich aus dem Hochschulgesetz.

(2) Die Entscheidung über Prüfungs- und Studienordnungen trifft der Fakultätskonvent nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses und nach Anhörung der oder des Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.

(3) Über den Erlass und die Änderung der Habilitations- und der Promotionsordnungen entscheidet der Fakultätskonvent gemäß § 25 HSG nach Anhörung des Habilitations- bzw. Promotionsausschusses.

(4) Bei fachlichen Entscheidungen in Angelegenheiten von Habilitationen, Promotionen, Diplomprüfungen und anderen akademischen Prüfungen entscheiden die in den jeweiligen Ordnungen genannten Prüfungsausschüsse.

§ 13

Aufgaben des Fakultätskonvents bei Berufungen

(1) Bei Berufungen hat der Fakultätskonvent die folgenden Aufgaben:

- a) Entwurf von Ausschreibungstexten,
- b) Durchführung von Ausschreibungen, soweit die Kompetenz dafür in der Fakultät liegt,
- c) Bestimmung von Gutachtern
- d) Vorbereitung von Vorschlagslisten für Berufungen,
- e) Verabschiedung von Berufungslisten
- f) Benennung von Mitgliedern der Fakultät zur Mitwirkung an Berufungen in anderen Fakultäten.

(2) Diese Aufgaben nimmt der Fakultätskonvent für alle Stellen von Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten der Fakultät wahr. Der Fakultätskonvent kann ähnliche Aufgaben bei der Besetzung anderer Stellen wahrnehmen.

(3) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber sollen sich in einem Vortrag aus ihrem Wissenschaftsgebiet der Öffentlichkeit vorstellen.

§ 14

Berufungsausschuss

(1) Für jedes Berufungsverfahren soll der Fakultätskonvent einen Berufungsausschuss bilden, der die in § 13 Abs. 1b und d genannten Aufgaben wahrnimmt. Dem Berufungsausschuss gehören die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, mindestens drei Professorinnen oder Professoren, vorzugsweise die von dem Ergebnis des Verfahrens besonders betroffenen Vertreterinnen oder Vertreter einzelner

Wissenschaftsgebiete, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes sowie eine Studentin oder ein Student an. Für die Vertretung von Frauen in dem Berufungsausschuss gilt § 97 Abs. 2 HSG.

(2) In der Regel soll der Fakultätskonvent eine Professorin oder einen Professor einer anderen Fakultät oder Hochschule in den Berufungsausschuss wählen.

(3) Auf Beschluss des Fakultätskonvents können emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren zu den Beratungen, die ihr Wissenschaftsgebiet betreffen, als Sachverständige hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger bleibt unberührt.

(4) Alle Mitglieder des Berufungsausschusses sind zu den Sitzungen des Fakultätskonvents hinzuzuziehen, soweit das betroffene Berufungsverfahren behandelt wird.

§ 15 Besondere Regelungen bei Berufungen

Für das Stimmrecht gilt § 25 HSG, für das Verfahren § 97 HSG.

§ 16 Weitere Fakultätsausschüsse

(1) Gemäß § 55 HSG bildet der Fakultätskonvent einen Ausschuss zur Förderung von Frauen. In ihm führt die Frauenbeauftragte der Fakultät den Vorsitz.

(2) Der Fakultätskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Das Nähere ergibt sich aus dem Hochschulgesetz.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender sämtlicher Fakultätsausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses zur Förderung von Frauen; sie oder er kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Mitte des Fakultätsausschusses bestimmen.

§ 17 Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die erste Prodekanin oder den ersten Prodekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden durch die zweite Prodekanin oder den zweiten Prodekan vertreten.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt zwei Jahre.

(4) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätskonvent, bereitet die Beschlüsse des Fakultätskonvents vor und führt sie aus.

(5) Rechte und Pflichten des Dekanats ergeben sich aus dem Hochschulgesetz.

§ 18 Geschäftsführung

(1) In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit eine Beschlussfassung im Fakultätskonvent nicht zulassen, entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fakultätskonvents. Nach Möglichkeit soll er oder sie sich vorher mit den Prodekaninnen und Prodekanen beraten. Der Fakultätskonvent ist unverzüglich über diese Angelegenheit zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

(2) Die Dekanin oder der Dekan muss eine Angelegenheit, die die Fakultät betrifft, auf der nächstmöglichen Sitzung des Fakultätskonvents verhandeln, wenn mindestens zwei Mitglieder des Konvents oder mindestens 15 % der Mitglieder der Fakultät nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 HSG dies schriftlich verlangen. Der Antrag muss spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin im Dekanat vorliegen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan gewährleistet, dass die Mitglieder der Fakultät nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HSG im erforderlichen Umfang über die Beschlüsse des Fakultätskonvents unterrichtet werden. Die Mitglieder der Fakultät nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 HSG werden entsprechend durch Aushang am Schwarzen Brett unterrichtet. § 32 Abs. 2 HSG bleibt unberührt.

(4) Der Fakultätskonvent verwaltet durch das Dekanat die der Fakultät zentral zugewiesenen Personal- und Sachmittel gemäß § 52 Abs. 3 HSG.

(5) Das Dekanat verwaltet die der Fakultät zentral zufließenden Drittmittel nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung.

(6) Die Dekanin oder der Dekan gibt nach Abschluss eines Haushaltsjahres einen Bericht über die Verwendung der der Fakultät zentral zur Verfügung gestellten Mittel. Der Abschluss wird von zwei Mitgliedern des Fakultätskonvents in dessen Auftrag geprüft. Der Fakultätskonvent erteilt die Entlastung.

(7) Neu berufene Professorinnen und Professoren und Habilitierte werden in das Fakultätsalbum eingetragen. Die Eintragungen sind laufend zu vervollständigen. Die Dekanin oder der Dekan lädt Neuberufene ein, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

§ 19

Aufgaben des Prüfungsamtes der Fakultät

Dem Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät obliegt die organisatorische Durchführung der Prüfungen der Studiengänge der Fakultät und die Erledigung der sonstigen durch die jeweiligen Prüfungsordnungen übertragenen Aufgaben.

V.

Ordnung der Konventssitzungen

§ 20

Einberufung der Sitzungen

(1) Zu den Fakultätskonventssitzungen lädt das Dekanat die Mitglieder des Fakultätskonvents schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnungen ein. Die Einladungen sollen spätestens eine Woche vor den Sitzungsterminen ergehen.

(2) Bei Verhinderung der Vertreterinnen oder Vertreter im Fakultätskonvent haben diese für eine unverzügliche Weiterleitung der Einladung an ihre gewählten Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter Sorge zu tragen und die Dekanin oder den Dekan darüber zu informieren.

(3) Im übrigen gehen den Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern nachrichtlich die Einladungen und die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu.

(4) Der Fakultätskonvent soll innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes gegenüber der oder dem Vorsitzenden verlangt. Die oder der Vorsitzende bestimmt den Tag der Sitzung und die vorläufige Tagesordnung.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Der Fakultätskonvent ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung sollen mindestens sieben Tage und höchstens drei Wochen liegen.

§ 22 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätskonvents gefasst, soweit im Hochschulgesetz oder in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, die Universitätsverfassung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätskonvents ist geheim abzustimmen. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätskonvents hat das Recht, zu einem Beschluss ein Sondervotum abzugeben, wenn es in der Abstimmung unterliegt. Das Sondervotum muss unmittelbar nach der Abstimmung in der Sitzung angemeldet werden und binnen einer Woche der oder dem Vorsitzenden vorliegen. Es wird dem Protokoll als Anlage beigefügt. Soweit Beschlüsse anderen Stellen zugeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind auch die Sondervoten weiterzuleiten oder zu veröffentlichen.

(4) Beschlüsse in minder wichtigen Angelegenheiten können nach dem Ermessen der Dekanin oder des Dekans durch Umlauf herbeigeführt werden, soweit kein Mitglied des Fakultätskonvents der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.

(5) Für Wahlen durch Gremien gilt § 68 Abs. 3 HSG.

§ 23 Tagesordnung

(1) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Der Fakultätskonvent kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte auch während der Sitzung ändern.

(2) Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn ein Mitglied des Fakultätskonvents widerspricht.

(3) Unter den Tagesordnungspunkten "Mitteilungen" und "Verschiedenes" kann nur über die Festsetzung von Terminen oder über Verfahrensfragen von nicht erheblicher Bedeutung beschlossen werden.

§ 24 Sachverständige

(1) Die Dekanin oder der Dekan kann zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Sachverständige einladen. Der Fakultätskonvent kann die Zulassung weiterer Sachverständiger beschließen; Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(2) Die Dekanin oder der Dekan muss zu Tagesordnungspunkten, in denen Fragen der Lehre und Forschung eines Wissenschaftsgebietes zur Entscheidung stehen, das nicht durch ein Mitglied im Fakultätskonvent vertreten ist, das geschäftsführende Vorstandsmitglied einer Einrichtung sowie gegebenenfalls weitere Sachverständige laden.

§ 25 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Für die Ordnung in den Sitzungen des Fakultätskonvents gilt § 70 HSG.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt das Wort nach der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Sie sollen kurz gefasst sein. Die Dekanin oder der Dekan kann jederzeit das Wort ergreifen und es auch außerhalb der Rednerliste den besonders bestellten Sachverständigen erteilen.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen, anderenfalls ist nach Anhören der Gegenrede abzustimmen. Über Geschäftsordnungsanträge ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
- (4) Nach Abschluss der Abstimmung und gegebenenfalls der Ankündigung von Sondervoten ist ein Tagesordnungspunkt abgeschlossen; er kann in der gleichen Sitzung nicht noch einmal behandelt werden.

§ 26 Vertraulichkeit

- (1) Soweit die Konventssitzungen nicht öffentlich sind, sind alle Beratungen vertraulich.
- (2) Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) Soweit nicht dem Fakultätskonvent angehörende Personen durch die Beschlüsse betroffen oder angesprochen sind, teilt die Dekanin oder der Dekan diesen das Notwendige in geeigneter Form mit.

§ 27 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung des Fakultätskonvents wird ein Protokoll gemäß § 71 HSG i.V.m. § 105 LVwG geführt.
- (2) Die Protokollführung obliegt einem von der Dekanin oder dem Dekan bestimmten Mitglied des Fakultätskonvents. Mit Zustimmung des Fakultätskonvents kann die Dekanin oder der Dekan auch eine Protokollführerin oder einen Protokollführer bestellen, die oder der nicht dem Fakultätskonvent angehört.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Außerkräftreten

Die Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20. August 1990 (NBI. MBWJK Schl.-H. S. 322), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 1999 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 509), tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 HSG wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein am 20. März 2002 erteilt.

Kiel, den 28. März 2002

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

gez. S. Mittnik

Professor Stefan Mittnik, Ph.D.